



Universität Hamburg

Nr. 36 vom 20. Juli 2010

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Neufassung der Ordnung für das weiterbildende Studium „Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden“ an der Universität Hamburg**

**Vom 8. Juli 2010**

Der Akademische Senat hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2010 auf Grund des § 85 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) folgende Änderungen der Neufassung der Ordnung für das weiterbildende Studium „Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden“ an der Universität Hamburg vom 18. Dezember 2008 beschlossen.

## § 1

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Einführung in rechtliche und behördliche Verfahren und Gebiete, bei denen Dolmetscher bzw. Dolmetscherinnen und Übersetzer bzw. Übersetzerinnen zum Einsatz kommen, im Umfang von etwa 60 Unterrichtsstunden mit den Schwerpunkten:

- a) Institutionen der Rechtspflege und Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland,
- b) Einführung in das Strafrecht, Strafprozessrecht und angrenzende Rechtsgebiete,
- c) Einführung in die Polizeiarbeit,
- d) Einführung in das Zivilrecht, Zivilprozessrecht und angrenzende Rechtsgebiete
- e) Einführung in das Öffentliche Recht, Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht und angrenzende Rechtsgebiete,
- f) Einführung in das Standeswesen,
- g) Einführung in das Gutachterwesen,
- h) Einführung in das Notariatswesen.

2. In § 2 Absatz 3 wird die Textstelle „60 Unterrichtsstunden“ ersetzt durch „70 Unterrichtsstunden.“

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst: „Das weiterbildende Studium ist berufsbegeleitend organisiert, beginnt jeweils im Wintersemester eines Jahres und dauert 10 Monate (ohne Ferien). Das weiterbildende Studium ist aufgeteilt in Präsenz- und Selbststudienzeit. Die Präsenzzeit besteht aus neun Wochenendseminaren und zwei Prüfungswochenenden, sie umfasst ca. 105 Stunden. Die Selbststudienzeit beträgt ca. 300 Stunden. Die Präsenzveranstaltungen finden in der Regel einmal monatlich statt. Das gesamte Arbeitspensum (workload) für das weiterbildende Studium beträgt etwa 405 Stunden. Dafür werden 14 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.“

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Es stehen pro Studienjahr maximal 26 Studienplätze, pro Sprache maximal 5 Plätze, zur Verfügung.

(2) Interessenten für das Studium haben bis zu dem in den jeweiligen Bekanntmachungen angegebenen Termin eine schriftliche Bewerbung an die Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung (AWW) der Universität Hamburg, Vogt-Kölln-Straße 30, Haus E, 22527 Hamburg zu senden. Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Begründung des Teilnahmewunsches,

- b) tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
- c) Zeugniskopien,
- d) Nachweise über einschlägige berufliche Qualifikationen und den Fremdsprachenerwerb gemäß Absatz 4.

Bewerbungen und Unterlagen können auch per E-Mail (wb@aww.uni-hamburg.de) eingereicht werden. Die AWW kann den Nachweis der Qualifikationen der Bewerber bzw. Bewerberinnen durch Vorlage geeigneter Unterlagen im Original verlangen.

(3) Zulassungsvoraussetzungen für das weiterbildende Studium sind:

- die Erbringung der in Absatz 4 geforderten Nachweise und
- das Bestehen des verbindlichen schriftlichen allgemeinsprachlichen Aufnahmetestes nach den gemäß den Absätzen 5 bis 9 genannten Kriterien.

(4) Folgende Qualifikationsnachweise sind zu erbringen:

- Nachweis eines abgeschlossenen Hoch- oder Fachhochschulstudiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, bevorzugt im Bereich Dolmetschen oder Übersetzen oder Sprachwissenschaften oder
- Nachweis einer mehrjährigen Ausbildung als Übersetzer oder Dolmetscher bzw. Übersetzerin oder Dolmetscherin in der gewünschten Zielsprache und entsprechende Berufspraxis als Übersetzer oder Dolmetscher bzw. Übersetzerin oder Dolmetscherin oder
- Nachweis einer dieser Ausbildung gleichwertigen fremdsprachlichen Ausbildung in der gewünschten Zielsprache und entsprechende Berufspraxis als Übersetzer oder Dolmetscher bzw. Übersetzerin oder Dolmetscherin

für Bewerber bzw. Bewerberinnen, deren Muttersprache Deutsch ist:

- Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz der gewünschten Zielsprache durch ein abgeschlossenes sprachwissenschaftliches oder Dolmetscher- oder Übersetzerstudium oder nachgewiesenen Spracherwerb der gewünschten Zielsprache auf dem Niveau bzw. vergleichbar dem Level 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)

und

für Bewerber bzw. Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist:

- Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau des Großen Sprachdiploms des Goethe-Instituts.

(5) Zu dem allgemeinsprachlichen schriftlichen Aufnahmetest werden alle Bewerber bzw. Bewerberinnen eingeladen, die die unter Ziff. 3 genannten formalen Voraussetzungen erfüllen und die sich für eine der von der Studienleitung auf der Basis der vorliegenden Bewerbungen für das aktuelle Studienjahr ausgewählten Sprachen fristgemäß beworben haben.

(6) Der schriftliche allgemeinsprachliche Aufnahmetest ist wie folgt aufgebaut:

- jeder Kandidat bzw. jede Kandidatin erhält einen schriftlichen allgemeinsprachlichen Text zur Übersetzung von der Muttersprache in die B-Sprache (= Zielsprache),
- der Text hat einen Umfang von 25-30 Normzeilen (ca. 300 Wörter),
- für die Übersetzung dürfen keinerlei Hilfsmittel verwendet werden,
- der zu übersetzende Text ist pro Sprache gleich,
- die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten.

(7) Die Übersetzungsarbeiten werden von zwei von der Studienleitung bestellten Sprachsachverständigen in Zusammenarbeit mit einem Mitglied der Studienleitung bewertet.

(8) Der Test gilt als bestanden, wenn mindestens 80% des Textes richtig übersetzt wurden. Bewerber bzw. Bewerberinnen, die dieses Ergebnis nicht erreicht haben, können nicht zum Studium zugelassen werden. Für sie stellt der Prüfungsausschussvorsitzende einen Bescheid für das Nichtbestehen des Aufnahmetestes aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Bewerber bzw. der Bewerberin bekannt zu geben.

(9) Platzvergabe:

(a) Die pro Sprache zur Verfügung stehenden Plätze werden nach der Rangfolge der Testergebnisse vergeben.

(b) Sofern es Kandidaten bzw. Kandidatinnen gibt, die keinen der maximal 5 Plätze pro Sprache erhalten haben, den Test aber besser als mit 80% bestanden haben, wird eine Nachrückerliste mit maximal 2 Plätzen pro Sprache nach der Rangfolge der Testergebnisse aufgemacht.

5. In § 9 Absatz 1 wird die Textstelle „75 % der Präsenzveranstaltungen“ ersetzt durch die Textstelle „80 % der Präsenzveranstaltungen“.

## § 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Beschlussfassung des Akademischen Senats in Kraft. Sie finden erstmals Anwendung auf Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen des Studienjahres 2010/2011.

Hamburg, den 8. Juli 2010  
**Universität Hamburg**